

## I. Allgemeines

- Die nachfolgenden AGB gelten für die gesamten fotografischen Leistungen von LieMedia, Andreas Liebrich (nachfolgend Fotograf). Sie gelten als vereinbart, wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Sonderabsprachen, die von den Geschäftsbedingungen abweichen, sind nur in schriftlicher Form gültig.

## II. Urheberrecht

- Dem Fotografen steht das Urheberrecht an den Aufnahmen (Video oder Bild) nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zu.
- Die vom Fotografen hergestellten Aufnahmen sind grundsätzlich nur für den Gebrauch des Auftraggebers bzw. der Auftrag gebenden Agentur bestimmt.
- Überträgt der Fotograf Nutzungsrechte seiner Werke ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe von Nutzungsrechten an Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Fotografen.
- Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung des Honorars an den Auftraggeber über.
- Der Auftraggeber i.S. vom § 60 UrhG hat kein Recht das Lichtbild zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nicht die entsprechenden Nutzungsrechte übertragen worden sind.
- Bei der Verwertung der Aufnahmen kann der Fotograf, sofern nicht anders vereinbart, verlangen als Urheber der Aufnahmen genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechtes auf Namensnennung berechtigt den Fotografen zum Schadensersatz.

## III. Honorare, Eigentumsvorbehalt

- Für die Herstellung der Aufnahmen wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale festgelegt, Nebenkosten (Reisekosten, Spesen, Requisiten, Labor- und Materialkosten, Studiomieten etc.) sind entweder in einem Pauschalangebot enthalten oder werden extra aufgeführt. Sie sind vom Auftraggeber zu tragen. Gegenüber des Auftraggebers, weist der Fotograf das Honorar in netto aus. Da als Kleinunternehmen im Sinne von §19 Abs. 1 UStG Umsatzsteuer nicht berechnet wird.
- Das Honorar ist spätestens binnen zwei Wochen nach Rechnungseingang zu zahlen, soweit keine andere Zahlungsfrist angegeben ist. Nach einer Mahnung kommt der Auftraggeber in Verzug. Eine Aufrechnung oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist nur gegenüber unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers zulässig. Mahngebühren und die Kosten anwaltlicher Intervention gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben die gelieferten Aufnahmen Eigentum des Fotografen.
- Reklamationen bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Dem Auftraggeber ist der Stil des Fotografen bekannt. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Fotograf behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

#### **IV. Haftung**

- Für die Verletzung von Pflichten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit wesentlichen Vertragspflichten stehen, haftet der Fotograf für sich und seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Er haftet ferner für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die er oder seine Erfüllungsgehilfen durch schuldhaftige Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. Für Schäden an Aufnahmeobjekten, Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts, Negativen oder Daten haftet der Fotograf nur, wenn nichts anderes vereinbart wurde und nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einem Verlust oder der Beschädigung von Bildern, Negativen oder digitalen Medien beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Erstellung neuer Aufnahmen bzw. der Einrichtung eines Ersatzfototermins. Weitere Ansprüche entfallen. Übergebene Vorlagen oder Gegenstände müssen vom Auftraggeber gegen Beschädigung, Verlust, Diebstahl und Feuer versichert sein.
- Der Fotograf verwahrt die Aufnahmen sorgfältig. Er ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von ihm aufbewahrte Fotos nach einem Jahr seit Beendigung des Auftrags zu vernichten.
- Der Fotograf haftet für Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Aufnahmen nur im Rahmen der Garantieleistungen der Hersteller des Fotomaterials bzw. der digitalen Speichermedien, die er verwendet.
- In der digitalen Fotografie können sich Farbdifferenzen gegenüber der Vorlage ergeben. Dies ist kein Fehler des Werkes und eine Reklamation ist hierdurch nicht berechtigt.

#### **V. Nutzungsrechte/ Persönlichkeitsrechte**

- Der Auftraggeber erwirbt an den Bildern nur die Nutzungsrechte für den vorab vereinbarten gewerblichen Gebrauch. Die Vervielfältigung und die Weitergabe an Dritte werden für private Zwecke eingeräumt. Eine weitere kommerzielle Nutzung sowie eine kommerzielle und/oder öffentliche, nicht private Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Eigentumsrechte werden nicht übertragen.
- Der Fotograf darf eine Auswahl der entstandenen Aufnahmen ausdrücklich im Sinne seiner eigenen PR nutzen. Die Fotos kann er auf seiner eigenen Website, sowie in eigenen Broschüren, PDFs oder Flyern ohne die Angabe von Namen und Örtlichkeiten bzw. unter Ausschluss des direkten Bezugs zur jeweiligen Person, Gegenständen oder Gebäuden im Sinne der Referenznennung verwenden. Im Falle einer Beauftragung stimmt der Auftraggeber diesbezüglich ausdrücklich zu. Ein Widerspruch hat vorher und schriftlich zu erfolgen. Der Fotograf kann diesem Widerspruch zustimmen.
- Im Falle von abgebildeten Personen, Gegenständen und Gebäuden, die sich in Zusammenhang mit der Auftragsfotografie ergeben, versichert der Auftraggeber, dass er in diesem Fall die Einwilligung der abgebildeten Personen, Gegenstände oder Gebäuden zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung der Bilder besitzt und erklärt sich selbst damit auch einverstanden. Für Ersatzansprüche Dritter, die auf dem nicht Vorliegen dieser Einwilligung beruhen, haftet der Fotograf bzw. LieMedia nicht und wird auch seitens des Auftraggebers vollumfänglich frei gestellt.

## **VI. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

- Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Fotograf alle für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Informationen und Notwendigkeiten rechtzeitig vorliegen (Wegbeschreibungen, Sonderwünsche, Umgebung und Zeit etc.).

## **VII. Leistungsstörung, Ausfallhonorar**

- Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit, aus Gründen, die der Fotograf nicht beeinflussen kann, wesentlich überschritten, so kann sich das Honorar des Fotografen erhöhen. Sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, entsprechend im Verhältnis. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält der Fotograf auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass dem Fotografen kein Schaden entstanden ist. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann der Fotograf auch Schadensersatzansprüche geltend machen.
- Für Leistungsstörungen, beruhend auf höhere Gewalt (Wetterbedingungen, Krankheit, etc.), entstehen keinerlei Schadensersatzansprüche oder Honorarminderungen gegenüber dem Fotografen. Es kann lediglich ein Ausweichtermin vereinbart oder vom Vertrag zurückgetreten werden. Die Kosten, der im Vorfeld erbrachten Leistungen, hat der Auftraggeber zu tragen.
- Liefertermine für Aufnahmen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich vom Fotografen bestätigt worden sind. Der Fotograf haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein nicht eingehaltener Liefertermin berechtigt nicht zur Minderung des Honorars oder Schadensersatzansprüche gegen den Fotografen.
- Stornierungen werden nur in schriftlicher Form anerkannt. Bei Stornierungen des Auftrages kann je nach Kurzfristigkeit ein im Verhältnis angemessenes Ausfallhonorar berechnet werden.

## **VIII. Datenschutz**

- Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers können gespeichert werden. Der Fotograf verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

## **X. Vertragsstrafe, Schadenersatz**

- Bei jeglicher unberechtigter (ohne die Zustimmung von LieMedia erfolgter) Nutzung, Verwendung, Wiedergabe oder Weitergabe des Bildmaterials zu kommerziellen Zwecken ist für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen Nutzungshonorars zu zahlen, mindestens jedoch 100,- € pro Bild und Einzelfall. Dies gilt vorbehaltlich weitergehender Schadenersatzsprüche.

## **XI. Änderungen**

- Anderslautende Vereinbarung als in diesen AGB aufgeführt, können zwischen dem Auftraggeber und dem Fotografen vereinbart werden. Sie müssen vor Auftragsvergabe und für den Einzelfall schriftlich vereinbart werden.